

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Campus Mission International Berlin e.V.“ (CMI Berlin e.V.)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbreitung des Evangeliums vorwiegend unter Studenten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er pflegt die Gemeinschaft auf der Grundlage des Bekenntnisses zu dem Herrn Jesus Christus nach dem Zeugnis der Bibel. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die

1. Abhaltung von Gottesdiensten
2. Durchführung von Bibelstudien zu zweit und in Gruppen
3. Durchführung von Bibelkonferenzen
4. Förderung der Jugendarbeit mit Hilfe von Bibelseminaren für Jugendliche im Alter 12 bis 23 Jahren

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

1. eine von dem Beitretenden, bei Minderjährigen von dessen gesetzlichem Vertreter, zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung
2. Zulassung durch den Beirat

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Beirats, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist jederzeit und fristlos möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a) es den Vereinsveranstaltungen mehr als sechs Monate unentschuldigt fernbleibt;
- b) es seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein diesen schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
- b) es trotz Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- c) sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.

Für den Ausschluss ist der Beirat zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Beirats können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern, hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen und muss die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund angeben.

Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats Beschwerde beim Vorstand einlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich vorliegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, wenn der Verein nicht mehr als zwölf Mitglieder hat. Bei mehr Mitgliedern wählt die nächste Mitgliederversammlung drei Mitglieder, die dann den Beirat bilden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Jedes Mitglied des Vorstandes kann an der Sitzung des Beirates teilnehmen; es hat allerdings kein Stimmrecht.

§ 10a Beschlussfassung des Beirats

Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung entweder durch Aushang in den Vereinsräumen oder per briefliche Mitteilung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
4. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands und des Beirats
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist er nicht anwesend, wird die Versammlung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind weder der erste noch der zweite Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer und die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
- b) ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung der außergewöhnlichen Mitgliederversammlung kann fristlos und in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Vorschriften §§11-13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der erste Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für religiöse Zwecke.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung wird hiermit gemäß § 71 BGB versichert.

Berlin, den 30. Dezember 2010